

Satzung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Vallendar

beschlossen auf der Ortsmitgliederversammlung vom 29.09.2014

§ 1 Name

"BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Vallendar" - Kurzbezeichnung GRÜNE - sind der Ortsverband (OV) der Bundespartei "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" im Landesverband Rheinland-Pfalz sowie im Kreisverband des Kreises Mayen-Koblenz für den Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar.

§ 2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine Verbindung von Ökologie, Selbstbestimmung, erweiterter Gerechtigkeit und lebendiger Demokratie an. Mit gleicher Intensität treten die GRÜNEN ein für Gewaltfreiheit und Menschenrechte. Das Grundsatzprogramm des Bundesverbands aus dem Jahr 2002 gilt als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vallendar.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können nur natürliche Personen sein,
- die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen,
- die keiner anderen Partei angehören,
- die den von der Mitgliederversammlung des Ortsverbands festgesetzten Beitrag zahlen und
- die ihren 1. oder 2. Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Vallendar haben; Ausnahmen hiervon müssen auf Antrag vom
- OV-Vorstand beschlossen werden.
- (2) Über die Aufnahme in den OV entscheidet der OV-Vorstand.
- (3) Bei der Zurückweisung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich begründet werden muss, kann der/die Antragsteller/in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem OV-Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Über die Stellung des Antrages beim Landesschiedsgericht auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die

Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und/oder der Partei schweren Schaden zugefügt hat.

- (4) Der OV-Vorstand kann ein Mitglied streichen
- wenn es seinen Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Vallendar oder der Stadt Bendorf verlegt, sofern eine Meldung an die nun zuständige Gliederung erfolgt ist oder
- wenn es postalisch für die Organe des Ortsverbandes nicht mehr erreichbar ist
- (5) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand, wird dieser vom OV-Vorstand schriftlich oder in Textform angemahnt. Zahlt das Mitglied nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung weiterhin keinen Beitrag, gilt dies als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der OV-Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Partei. Sie ist mindestens einmal pro Jahr vom OV-Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. Bei Postversand ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder erschienen sind. Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind auf einer folgenden Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zu behandeln.
- (3) Der OV-Vorstand hat eine Mitgliederversammlung zum nächst möglichen Termin einzuberufen, wenn 10% der Parteimitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Entscheidungen über politische, personelle und organisatorische Fragen,
- b. Entscheidung über die Höhe des (minimalen) Mitgliedsbeitrags,
- c. Wahl und Entlastung des OV-Vorstands,
- d. Wahl der KassenprüferInnen,
- e. Aufstellen der KandidatInnen zu Wahlen,
- f. Satzungsänderungen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Anträge können von jedem Mitglied und dem OV-Vorstand gestellt werden.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern zuzuleiten.
- (3) Im Regelfall leitet der OV-Vorstand die Mitgliederversammlung; diese kann aber auch für jeweils eine Versammlung ein Tagungspräsidium bestimmen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.
- (5) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils 2/3 Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

§ 9 Der OV-Vorstand

- (1) Der OV-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Er besteht aus zwei gleichberechtigten politischen SprecherInnen, einem/einer GeschäftsführerIn und einem/einer KassiererIn. Der Vorstand soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzen werden.
- (3) Der OV-Vorstand ist geschäftsfähig, wenn er gewählt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann dem OV-Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des OV-Vorstands oder

der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in der selben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.
- (6) Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten OV-Vorstands.
- (7) Tritt der gesamte OV-Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer OV-Vorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen OV-Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so können drei Mitglieder des Ortsverbands den Kreisvorstand beauftragen, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines OV-Vorstands einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des OV-Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Ortsverband nach innen und gemäß § 26 (2) BGB nach außen.
- (2) Der OV-Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des OV-Vorstands geregelt.

§ 11 Finanzen und Kassenprüfung

(1) Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei KassenprüferInnen, die von der Mitgliederversammlung für höchstens zweiJahre gewählt werden und dieser berichten müssen.

§ 12 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der OV-Vorstandsmitglieder sowie die Aufstellung der KandidatInnen zu Wahlen sind geheim. Alle anderen Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Wahlen zum OV-Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der KandidatInnen die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- a. Erhält im ersten Wahlgang keine/r der KanidatInnen die absolute Mehrheit der Stimmen, findet

- b. im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen mit den besten Stimmenergebnissen statt.
- c. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, wird die KandidatInnenliste neu eröffnet; es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- d. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei allen Wahlen soll mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt werden.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

Es finden die Regelungen der Landessatzung § 17 Anwendung.

§ 14 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung

Rechtsgeschäfte für den Ortsverband dürfen nur vom Vorstand schriftlich hierzu ermächtigte Personen abschließen.

Für Schulden des Ortsverbandes haftet gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes nur das Vermögen des Ortsverbandes; auf diese Bestimmung müssen Dritte bei Abschluss von Rechtsgeschäften hingewiesen werden.

§ 15 Änderungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung des Ortsverbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden; satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (2) Die Auflösung des Ortsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedarf einer 2/3 Mehrheit auf einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Kreisverband Mayen-Koblenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN_._

- (3) Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.09.2014 in Kraft gesetzt. Sie tritt in dieser Form zum Folgetag in Kraft und löst alle bisherigen Satzungen ab.
- (4) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Satzung des Ortsverbands sein dürfen, so ist der OV-Vorstand befugt, diese ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Satzung zu streichen. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der OV-Vorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.